

Thomas Schwarz, Rolf Schafheutle

Die Schöffenvwahl 2018 in Stuttgart

Ein Kennzeichen unseres Rechtsstaats ist, dass die Ausübung der staatlichen Macht unter die Kontrolle und die Mitwirkung der Bürger gestellt ist. Dies wird gerade auch in der Strafjustiz praktiziert, indem die Bürger als Schöffinnen und Schöffen Teil der Justiz bei der Mitwirkung an Strafverfahren und Urteilen sind. Als Nebeneffekt soll mit dem Institut der Schöffen auch Justiz verständlicher und transparenter, die Urteile plausibel und in ihrer Entstehung dem Verständnis des Nichtjuristen unterzogen werden.

Schöffen wirken bei Urteilsfindung mit

Die wichtigste Aufgabe der Schöffen besteht in der Mitwirkung am Urteil eines Gerichtsverfahrens oder der Einstellung des Verfahrens sowie den damit verbundenen Entscheidungen (z. B. Bewährungsauflagen).

Kein Urteil gegen Votum der Schöffen möglich

Das Gerichtsverfassungsgesetz räumt den Schöffen eine eigenständige Stellung ein. Schöffen sind am Tag der Hauptverhandlung Richter wie Berufsrichter mit den gleichen Rechten (soweit diese nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen sind). So kann zum Beispiel gegen die Stimmen der Schöffen im deutschen Strafprozess am Schöffens- und Jugendschöffengericht sowie in der Kleinen Strafkammer des Landgerichts niemand verurteilt werden, weil alle Entscheidungen zur Schuldfrage oder über das Strafmaß einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedürfen (Besetzung: ein Berufsrichter und zwei Schöffen). Schöffen haben gegenüber Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen ein eigenes Fragerecht.

254

Schöffen sind zur Teilnahme an Hauptverhandlungen verpflichtet, auch wenn diese mehrere Sitzungstage dauern

Zu den Pflichten der Schöffen gehört die Verpflichtung zur Teilnahme an den Hauptverhandlungen – auch wenn diese mehrere Sitzungstage umfassen. Bei Kapital- oder Wirtschaftsdelikten kann sich eine Verhandlung mitunter über Monate erstrecken. Schöffen sind, wie Berufsrichter, zur Neutralität und Unparteilichkeit sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Für Ihre Tätigkeit erhalten die Schöffen eine Entschädigung für den Verdienstaussfall oder für entstandene Nachteile bei der Haushaltsführung sowie für entstandene Fahrtkosten.

Ehrenamtliche Richter in der Gerichtsbarkeit

Ehrenamtliche Richter wirken bei den verschiedensten Gerichtsbarkeiten mit, die sich aber hinsichtlich der Herkunft und der Aufstellung der Vorschlagslisten unterscheiden (vgl. Abbildung 1).

In der Strafgerichtsbarkeit können Schöffen sowohl bei den Schöffens- und Jugendschöffengerichten der Amtsgerichte (108 in Baden-Württemberg) als auch bei den Strafkammern der Landgerichte (17 in Baden-Württemberg) zum Einsatz kommen. In Abbildung 2 ist dies überblicksartig dargestellt.

Abbildung 1: Ehrenamtliche Richter in Deutschland nach Gerichtszweigen

Gerichtszweig	Herkunft der ehrenamtlichen Richter	Aufstellung der Vorschlagslisten durch ...
Strafgerichtsbarkeit	aus der Einwohnerschaft	Gemeinde
Verwaltungsgericht	aus der Einwohnerschaft	Gemeinde
Arbeitsgericht	aufgrund einer Liste paritätisch von Arbeitnehmer- (Betriebsräten, Gewerkschaftssekretäre) und Arbeitgeberseite (Geschäftsführern, Prokuristen, Personalleitern)	Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, bestimmte öffentlich-rechtliche Körperschaften
Finanzgericht	nach Anhörung der im Finanzgerichtsbezirk aktiven Berufsvertretungen (Gewerkschaften, Kammern, Verbände usw.)	Präsident des Finanzgerichts
Sozialgericht	Kreis der Sozialversicherten einerseits und der Arbeitgeber (Mitglieder des Vertretungsorgans, Prokuristen, auch Beamte und Angestellte des Bundes nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundesbehörde und Beamte und Angestellte der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Landesbehörde) andererseits	Gewerkschaften, Interessenvertretungen der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht, Interessenvertretungen der behinderten Menschen, Vereinigungen von Arbeitgebern, bestimmte oberste Bundes- und Landesbehörden, Kassenärztliche Vereinigungen, Zusammenschlüsse der Krankenkassen, Kreise, kreisfreie Städte
Sozialgericht(sbarkeit) für den Bereich der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes	aus der Einwohnerschaft	Präsident des Sozialgerichts

Abbildung 2: Einsatzbereiche von Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit



Das Verfahren der Schöffenwahl in der Strafgerichtsbarkeit

Nicht mehr als zwölf Verhandlungen pro Schöffe im Jahr angestrebt

Die Schöffen und Jugendschöffen an den Amts- und Landgerichten werden für eine (fünfjährige) Amtsperiode in einem mehrstufigen Verfahren gewählt (vgl. Abbildung 3). Termine und Fristen des Verfahrens regelt eine Verwaltungsvorschrift des Landes. Als Zielgröße werden pro Schöffe nicht mehr als zwölf Verhandlungen im Jahr angestrebt. Als Vorschläge für die Schöffenwahl haben die Gemeindeverwaltungen beziehungsweise die Jugendämter (für die Jugendschöffen), die für die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl zuständig sind, mindestens doppelt so viele geeignete Personen (vgl. Abbildung 3) vorzuschlagen, als Schöffen benötigt werden. Um Vorschläge werden die örtlichen Parteien und Wählervereinigungen, in Stuttgart auch die Bezirksämter, gesellschaftlich relevante Gruppen und Verbände (Kirchen, Gewerkschaften, IHK usw.) ersucht; über die Öffentlichkeitsarbeit wird desweiteren auch in der Bevölkerung selbst für Initiativbewerbungen geworben.

Abbildung 3: Verfahren der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen in der Strafgerichtsbarkeit

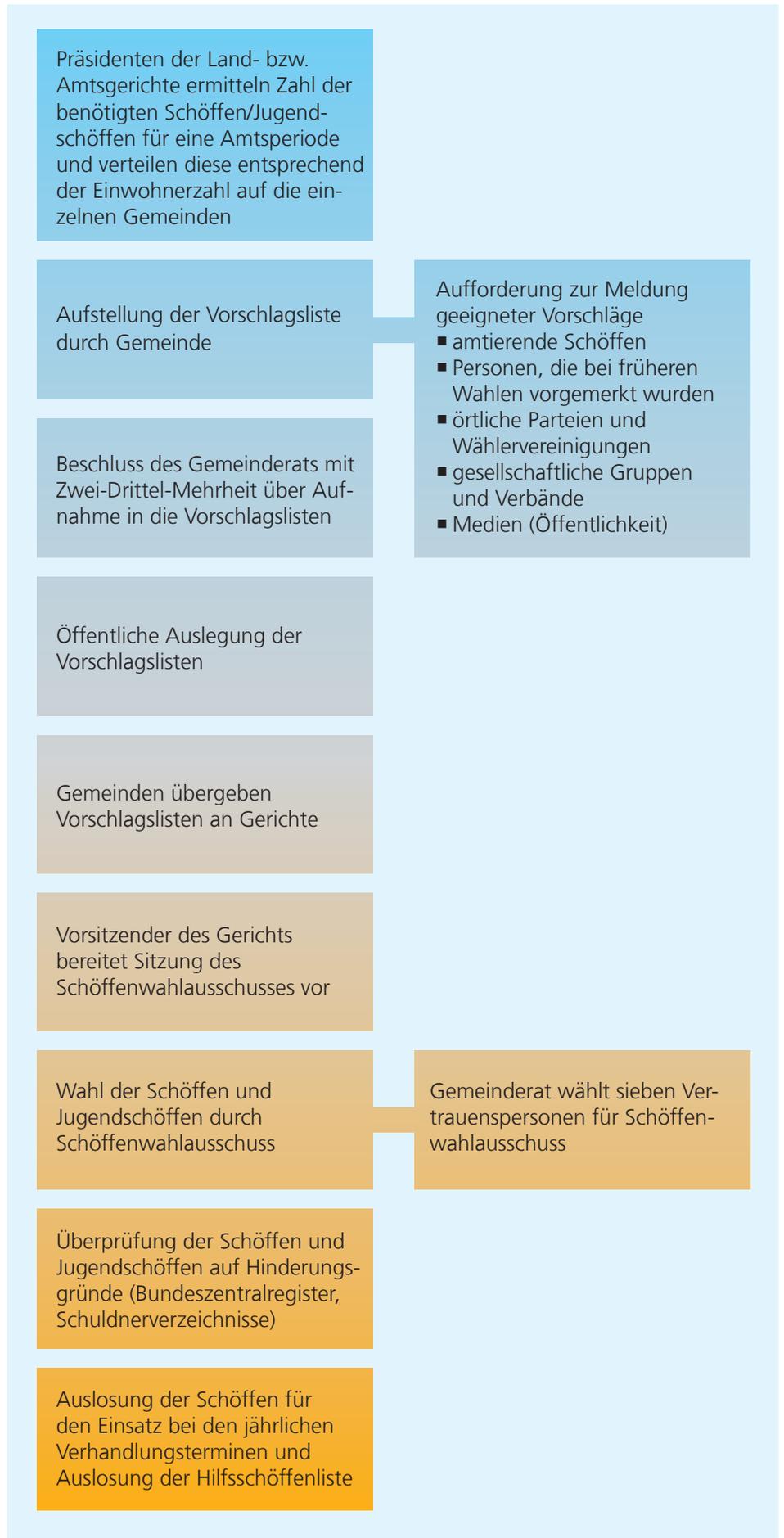


Abbildung 4: Voraussetzungen und Ausschlüsse für das Schöffenamts

Voraussetzungen für das Schöffenamts (Auszug)	Ausgeschlossen sind:
<ul style="list-style-type: none"> ■ Deutsche Staatsangehörigkeit ■ Mindestens 25 und noch nicht 70 Jahre alt ■ Wohnsitz im Gerichtsbezirk ■ Gesundheitliche Eignung ■ Beherrschen der deutschen Sprache ■ Erzieherische Befähigung (Jugendschöffen) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wer Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt ■ Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, Notare, Vollstreckungs- und Vollzugsbeamte

Gemeinderat beschließt über Aufnahme der vorgeschlagenen Personen in Vorschlagslisten

Über die Aufnahme der vorgeschlagenen Personen in die Vorschlagslisten entscheidet der jeweilige Gemeinderat mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Gemeinderäte, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder im Gemeinderat.

Während der öffentlichen Auslegung der Vorschlagslisten in der Gemeindeverwaltung kann jedermann binnen einer Woche Einspruch erheben, dass bestimmte Personen nicht die Voraussetzungen der Wahl erfüllen. Über die Einsprüche entscheidet der Schöffenvwahlausschuss.

Wahl der Schöffen durch Schöffenvwahlausschuss am Amtsgericht

Die eigentliche Wahl der Schöffen findet am jeweiligen Amtsgericht statt. Dazu wird ein Schöffenvwahlausschuss gebildet, der aus sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer und einem Vorsitzenden Richter (Richter am Amtsgericht) besteht. Hinzu kommt noch ein Verwaltungsbeamter der Gemeinde am Sitz des Amtsgerichts. Die Vertrauenspersonen werden vom Gemeinderat (bzw. Kreistag) gewählt (Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl); die Parteien und Wählervereinigungen werden gemäß der Stärkeverhältnisse im Gemeinderat anteilig um Personenvorschläge für diese Funktion ersucht. Die Schöffenvwahl für die Landgerichte erfolgt durch die jeweiligen Schöffenvwahlausschüsse an den Amtsgerichten. Ebenso werden die Jugendschöffen für das Amts- und das Landgericht vom Schöffenvwahlausschuss am Amtsgericht, aber unter Vorsitz eines Jugendrichters, gewählt.

Es werden Haupt- und Hilfsschöffen gewählt

Bei der Schöffenvwahl wird getrennt nach Hauptschöffen und Hilfsschöffen gewählt. Hauptschöffen sind diejenigen Schöffen, die zur Teilnahme an einer ordentlichen Hauptverhandlung im Voraus bestimmt sind. Hilfsschöffen werden zu Hauptverhandlungen herangezogen, wenn ein Hauptschöffe verhindert ist. Ihr Einsatz erfolgt nach ihrer Reihenfolge auf der Hilfsschöffenliste, die für das gesamte Gericht geführt wird. Eingesetzt wird derjenige Schöffe, der bei Eintritt des Vertretungsfalls an erster Stelle der Liste steht. Nach dem Einsatz rückt der Hilfsschöffe an das Ende der Liste.

Schöffen müssen verschiedene Voraussetzungen für das Amt erfüllen und geeignet sein

Nach der Wahl der Schöffen werden die gewählten Haupt- und Hilfsschöffen auf eventuelle Ausschlussgründe für das Schöffenamts überprüft (Vorstrafen, strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Vermögensverfall wie zum Beispiel Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, Privatinsolvenz). Die positiven Amtsvoraussetzungen (Staatsangehörigkeit, Alter, Wohnsitz) prüfen bereits vor Aufstellung der Vorschlagslisten die Gemeindeverwaltungen.

Der letzte Akt besteht schließlich in der Bestimmung der Reihenfolge der Haupt- und Hilfsschöffen durch Losentscheid, mit der Schöffen an den Schöffengerichten und Strafkammern zunächst für das Jahr 2019 (und dann jährlich neu für das nächste Geschäftsjahr) bei den Gerichtsterminen eingesetzt werden.

Die Schöffenwahl in Stuttgart

Stuttgart ist in zwei Amtsgerichtsbezirke aufgeteilt: Stuttgart und Stuttgart-Bad Cannstatt (vgl. Karte 1). Das Landgericht Stuttgart umfasst neben den beiden Stuttgarter Amtsgerichtsbezirken weitere neun Amtsgerichtsbezirke des Umlandes (vgl. Karte 2).

Karte 1: Amtsgerichtsbezirke Stuttgart und Stuttgart-Bad Cannstatt nach Stuttgarter Stadtbezirken



258

Karte 2: Landgerichtsbezirk Stuttgart mit zugehörigen Amtsgerichtsbezirken



Auch die Jugendschöffen werden vom Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht gewählt

Das für die Aufstellung der Schöffenvorschlagslisten¹ zuständige Statistische Amt und das für die Jugendschöffenvorschlagslisten² zuständige Jugendamt der Stadtverwaltung Stuttgart wurden von den Präsidenten der Amtsgerichte Stuttgart und Stuttgart-Bad Cannstatt aufgefordert, mindestens die doppelte Anzahl der erforderlichen Zahl der Erwachsenenschöffen als Haupt- oder Hilfsschöffen in Vorschlagslisten aufzustellen (vgl. Tabelle 1). Der Präsident des Landgerichts übermittelte seinen Bedarf an Erwachsenen- und Jugendschöffen anteilig verteilt über die jeweiligen Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk. Insgesamt waren so für die zwei Stuttgarter Amtsgerichte und das Landgericht Stuttgart mindestens 1500 Erwachsenenschöffen- und 650 Jugendschöffenvorschläge vorzulegen. Etwa ein Drittel der in den Vorschlagslisten enthaltenen Personen wurde neu aufgenommen, im Wesentlichen aufgrund von Vorschlägen der Bezirksamter, der Parteien und aufgrund von Eigenbewerbungen. Die übrigen Personen waren bereits bei früheren Aufstellungsverfahren in den Vorschlagslisten enthalten.

Tabelle 1: Bedarf an Erwachsenen- und Jugendschöffen der Stuttgarter Amtsgerichte und des Landgerichts Stuttgart für die Amtsperiode 2019 bis 2023

	Amtsgericht Stuttgart	Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt
Erwachsenenschöffen		
Amtsgericht		
Hauptschöffen	80	30
Hilfsschöffen	100	40
Landgericht		
Hauptschöffen	76	49
Hilfsschöffen	218	142
Insgesamt	474	261
Jugendschöffen		
Amtsgericht		
Hauptschöffen ¹	80	24
Hilfsschöffen ¹	100	40
Landgericht		
Hauptschöffen ¹	12	8
Hilfsschöffen ¹	48	32
Insgesamt	240	104

¹ Jeweils hälftig Männer/Frauen.

Landeshauptstadt Stuttgart, Statistisches Amt Ko@unIS

Autoren:
 Thomas Schwarz
 Telefon: (0711) 216-98591
 E-Mail: thomas.schwarz@stuttgart.de

Rolf Schafheutle
 Telefon: (0711) 216-98545
 E-Mail: rolf.schafheutle@stuttgart.de

1 Gemeinderatsdrucksache 269/2018.
 2 Gemeinderatsdrucksache 58/2018.